

Stuttgart, 3. Juli. Durch die Wahl des ständischen Ausschusses, des vollen und des engeren, ist unsere Abgeordneten-Kammer in ein neues Stadium getreten und hat mit dem märzlichen, wie mit dem vormärzlichen System gebrochen, indem sie fast lauter neue Männer auf diesen wichtigen Posten stellte; unter neuen verstehe ich solche, die noch nicht in der alten landschafts-konsulentischen Praxis eingewurzelt sind.

Betrachtet man die Persönlichkeit dieser Männer, so bieten sie die Garantie strengster Rechtllichkeit, genauer Kenntniß unserer Verfassung, Gesetzgebung und Verwaltung, vorzüglicher Begabung und so wohlmeinender, als gemäßigter Gesinnung dar.

Die Kammermajorität hat damit das entschiedene Wort der Versöhnung und der Vereinbarung mit dem Gouvernement ausgesprochen, nachdem seit zwei Jahren die Landesversammlungen sich so unpraktikabel erwiesen hatten, und wir dürfen jetzt hoffen, daß eine Konsolidirung unserer verfassungsmäßigen Zustände so wie unseres Budgets in nächster Aussicht stehe.

Freilich mag es den Radikalen wehe gethan haben, daß ihr Herr Schoder nicht zum staatsrechtlichen und ihr Herr Stockmayer nicht zum finanziellen Referat gelangt sind. Allein man muß bedenken, wie schleppend der Gang der Ausschuss- und hernach der Kammer-Berathungen wird, wenn die extremen Mitglieder zu eigenen Berichten und Anträgen gelangen und wie ein so gemischtes Komite am Ende zu ausweichenden Anträgen seine Zuflucht zu nehmen sucht und selbst die Versammlung dann ihre Entscheidung auf die lange Bank zu schieben verleitet wird. „Klar muß es werden zwischen mir und ihm,“ läßt Schiller einen seiner Helden ausrufen; und klar, rufe auch ich, muß es werden zwischen der Partei der vergangenen Revolution und der Partei der Erhaltung.

Das Volk darf sich gratuliren und besonders noch über den Umstand gratuliren, daß der Adel in dem Ausschuss stark vertreten ist.

Wie ich den Adel kenne, so wird er sich in der Hauptsache, der materiellen Frage, sehr entgegenkommend beweisen, und in den Ausschussberathungen und Beschlüssen eine Vereinbarung dieser Klasse mit dem Volke anbahnen, dem Volke, welchem der Adel immer als eine Art Popanz vorgemalt wird, in dessen Kleider die Fledermäuse der Vergangenheit handhieren, während doch umgekehrt große Gutsbesitzer und vornehme Männer Tausenden ihrer Mitbürger Arbeit, Verdienst und Unterhalt gewähren. Das Volk wird sehen, daß der Adel nichts Unbilliges fordert, daß er zu vielen Opfern, die er in materieller Hinsicht bringen mußte, geneigt ist, (!!) und nur einen Wunsch hat, von Bürger als Mitbürger behandelt und nicht bloß seiner Geburt wegen angefeindet zu werden. Darum nenne ich diese Ausschuss-Wahl eine glückliche. (!!!)

### Fruchtpreise.

Winnenden, den 3. Juni 1851.

Fruchtgattungen	höchste		mittlere		nieder.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1 Schfl. Kernen	13	20	12	48	—	—
„ Dinkel alt	6	24	5	52	5	30
„ Dinkel neu	—	—	—	—	—	—
„ Haber alt.	—	—	—	—	—	—
„ Haber neu	5	8	4	59	4	48
„ Roggen	11	12	10	40	10	24
„ Gerste	10	40	10	8	9	36
„ Gerste alt	—	—	—	—	—	—
„ Waizen	13	52	12	48	12	16
„ Emfern	—	—	—	—	—	—
„ Gemischt.	11	12	10	24	—	—
1 Simri Erbsen	—	—	—	—	—	—
„ Linsen	—	—	—	—	—	—
„ Wicken	1	—	—	54	—	48
„ Welschr.	1	40	1	30	1	20
„ Akerbohne.	1	20	1	12	1	4

Schorndorf, den 8. Juli 1851.

1 Scheffel Kernen	14 fl.	20 fr.
1 — Winter-Waizen	14 fl.	16 fr.
1 — Gerste	— fl.	— fr.
1 — Haber	5 fl.	30 fr.

Aufgestellt blieben ungefähr — Scheffel.  
Kornhaus-Inspektion.  
Pfleiderer.

# Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Schorndorf.

N<sup>o</sup> 51.

Dienstag den 15. Juli

1851.

## Amtsliche Bekanntmachungen.

Schorndorf. Nach höherer Weisung muß die Amtspfleger mit der Staats-Hauptkasse über die Staatssteuer 1850/51 bis 1. August vollständig abrechnen.

Dies kann jedoch nur geschehen, wenn die einzelnen Gemeinden, welche noch im Rückstand sind, ihre Schuldigkeit vollständig abtragen, daher die betr. Ortsvorsteher die gemessenste Weisung erhalten, vollständigen Einzug und Ablieferung der Staatssteuer 1850/51 bis 1. August unfehlbar einzuleiten und zu übermachen.

Den 12. Juli 1851.

K. Oberamt, Strölin.

Dem Wilhelm Eidenbenz von hier ist das Meisterrecht dritter Stufe bei der Kunst der Maurer und Steinhauer ertheilt worden; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Schorndorf, den 14. Juli 1851.

K. Oberamt, Akt. Drescher, A.-B.

### Schorndorf. Schulden-Liquidation.

In der Gantsache des Johann Kaspar Koch, Sektlers von hier wird die Schulden-Liquidation am

Dienstag, den 12. August l. J.

Morgens 8 Uhr

vorgenommen.

Die Gläubiger und Bürgen des Koch werden daher aufgefordert an gedachtem Tage, zur bestimmten Stunde auf dem Rathhause zu Schorndorf zu erscheinen.

Den 9. Juli 1851.

K. Oberamts-Gericht,  
Beiel.

### Schorndorf. Schulden-Liquidation.

In der Gantsache des Weiland Ernst Friedrich Wittlinger, Schreiners von Schnaitz wird die Schuldenliquidation am

Freitag, den 1. August d. J.  
vorgenommen.

Die Gläubiger und Bürgen des Wittlinger werden daher aufgefordert an dem gedachten Tage und zur bestimmten Stunde auf dem Rathhause zu Schnaitz zu erscheinen.

Den 1. Juli 1851.

K. Oberamts-Gericht,  
Beiel.

### Smünd. Bekanntmachung in Betreff der Errichtung eines wöchentlichen Schwein-Markts.

In Folge gemeinderäthlichen Beschlusses, welcher die Genehmigung der K. Kreis-Regierung erhalten hat, soll mit dem an jedem Mittwoch hier stattfindenden Wochenmarkt ein Schwein-Markt verbunden werden.

Dieser Markt wird erstmals am  
Mittwoch den 23. d. M.



und zwar auf dem Platz beim Kornhaus gehalten werden, wozu hiermit Käufer und Verkäufer eingeladen sind.

An die verehr. Schultheißenämter der benachbarten Orte ergeht das Gesuch um rechtzeitige Bekanntmachung in ihren Gemeinden. Den 11. Juli 1851.

Stadtschultheißenamt, K o h n.

**Bruntelsbach. Gläubiger-Aufruf.**

Auf den im vorigen Monat erfolgten Tod nachbenannter Personen sind die Verlassenschafts-Theilungen vorzunehmen, und zwar: von

**Grabsbetten**

- 1) Johann Georg Gafelens Ehefrau,
- 2) Jakob Friedrich Sieglens Ehefrau,
- 3) Michael Mack, Weingärtner  
Grunbach
- 4) Jakob Friedrich Fischer, Gemeindepfleger  
Ehefrau,

**Schnaitz**

- 5) Conrad Schmid, Weingärtner  
Ehefrau, Catharine, geb. Lenz,
- 6) Johann Gottlieb Stitzen Ehefrau, Johanne Margarethe, geb. Klipple.

Die Forderungen an den Nachlaß vorbenannter Personen sind bei Gefahr der Nichtberücksichtigung binnen

10 Tagen

bei den betreffenden Waisengerichten zur Anzeige zu bringen.

Am 10. Juli 1851.

K. Amtsnotariat, S c h a a l.

**Bärenbachhof. Hofguts-Verkauf.**

Das in der Verlassenschaftsmasse des verstorbenen Leonhard Müllers, Wittwe auf dem Bärenbachhof, vorhandene Hofgut wird nebst dem diesjährigen Erndte-Ertrag, dem Beschlusse der Erbs-Interessenten zu Folge, hiezu zum öffentlichen Verkauf ausgedoten.

Dasselbe besteht:

**A. in Gebäuden**

Einem im Jahr 1840 von Grund auf neu erbauten geräumigen 2stöckigen Wohnhaus, mit 2 Wohnungen, Scheuer, Stallung, Wagenremise, gewölbtem Keller, Branntweinbrennerei-Einrichtung, Bienenstand.

**B. Gütern**

1 1/2 M. 32, 6 R. Baumgarten, mit vielen im Ertrag stehenden Bäumen,

5/7 M. 17, 4 R. Ländel,  
7/8 — 46, 2 — Acker,  
8/8 — 47, 8 — Wiesen,  
Zusammen 19 1/2 M. 47, 0 R. Gesamnter Anschlag 3,000 fl.

Die Güter sind größtentheils bester Qualität und theilweise zehnfrei.

Das Hofgut, welches sich auch 1/2 tzig theilen läßt, gewährt dem Besitzer ein sicheres Einkommen, denn der bisherige Besitzer hat sich ein Namhaftes daraus erworben.

Der Käufer erhält einiges Mobiliar in den Kauf, und hat die beste Gelegenheit, sich die weitere nöthige Einrichtung an Fuhrwerk, Futtermittel, Vieh u. s. w. billig zu erwerben, weil die Fahrniß-Versteigerung erst nach dem Hof-Verkauf vor sich geht.

Die Zahlungs-Bedingungen werden billig gestellt.

Liebhaber werden nun ersucht, das Hofgut einzusehen, sofort aber bei der auf

Jakobi-Feiertag den 25. d. M.

Mittags 1 Uhr

anberaumten Auktions-Verhandlung — auswärtige mit Prädikats- und Vermögens-Zeugnissen versehen — einzufinden, indem bei einem nur halbwegs günstigen Erlöse der Zuschlag sogleich erfolgt.

Unterurbach, den 12. Juli 1851.

Waisengericht,

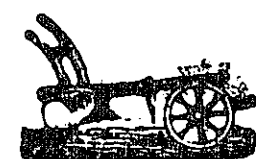
Vorstand S t e i n.

**Privat - Anzeigen.**

**Schorndorf.**

Am Montag den 21. d. Mts.

Nachmittags 1 Uhr



findet eine Plenar-Versammlung des landwirthschaftlichen Vereins auf dem Rathhaus in Baltmannsweilerstadt, wobei über die am Morgen dieses Tages vorzunehmende Untersuchung der Boden- und Cultur-Verhältnisse der dortigen Gegend Bericht erstattet und Weiteres in dieser Beziehung beraten und beschlossen werden wird.

Den 14. Juli 1851.

Namens des Vorstandes:  
der Sekretär D r e s c h e r.

**Schorndorf.**

Ein Sparherdte und eine Kunstherdplatte hat zu verkaufen

M e s s e r s c h m i d S c h u l e r.

**W e l z h e i m.**

Gegen 2fache Versicherung zum größten

Theil in liegenden Gütern suche ich für einen pünktlichen Zinszahler 200 fl. sogleich aufzunehmen:

Am 8. Juli 1851.

Ferdinand Hoffmann  
Rechtscons.

**Schorndorf.**

Bei Mezger-Meister Fischermann ist fortwährend gutgemästetes Hammelfleisch zu haben.

**Unterschleibach. Fahrniß - Auktion.**

Der Unterzeichnete hat aus Auftrag gegen baare Bezahlung zu verkaufen: 1 zweispännigen Wagen mit eisernen Achsen, 2 in Eisen gebundene Fässer von 8 und 4 Mier, 1 Branntweinbrenn-Geschirre sammt Zugehör, 2 Pferdegeschirre, 1 in Eisen gebundene Messbüttel und ungefähr 1500 Stück hagenbüchene Mühlkammern. Liebhaber können täglich mit mir einen Kauf abschließen.

Den 11. Juli 1851.

Auktionswirth H i n d e r e r.

**Schorndorf.**

Für die durch einen in der Nacht vom 29. — 30. Juni in Rathheim, Oberamts Heidenheim, ausgebrochenen Brand verunglückten Einwohner, unter denen ein Familienvater ist, nimmt auf die pfarrämliche Aufforderung vom 11. d. Mts. als in jenem Orte bekannt, milde Beiträge an

Steuer-Commissar E r b e a. D.

**Schorndorf.**

Der hiesige Verein für entlassene Straf-Gefangene sucht für eine Weibsperson, welche den gewöhnlichen Haushaltungs-Geschäften verstehen kann und sowohl über ihre Leistungen als ihr Betragen von ihrer bisherigen Dienstherrschaft recht gute Zeugnisse aufweisen kann, einen passenden Dienst und verspricht nöthigenfalls einen Lieblohnsbeitrag zu geben.

D e l a n B a u r.

**Mannichfaltiges.**

**Russischer Katechismus.**

Es wird für unsere Leser nicht uninteressant seyn, den russischen Katechismus kennen zu lernen, welcher in den polnischen Schulen und Kirchen nach der Unterdrückung der letzten Revolution 1832 eingeführt worden ist.

1. Frage. Wie muß man sich die Autori-

tät des Kaisers vorstellen nach dem Geiste des Christenthums?

Antwort. Als einen unmittelbaren Ausfluß Gottes.

2. Fr. Wie ferne ist dieses in der Natur der Dinge gegründet?

A. Die Menschen leben nach dem Willen Gottes in der Gesellschaft; nach dem Willen Gottes sind daher auch die verschiedenen Verhältnisse, welche die Gesellschaft bilden, welche, zu größerer Sicherheit, sich in Abtheilungen theilt, Nationen genannt, deren Regierung einem Fürsten, König, oder Kaiser, mit anderen Worten einem Oberhaupt anvertraut ist. Wir sehen also, daß, wie der Mensch nur nach dem Willen Gottes existirt, die Gesellschaft und insbesondere die oberste Gewalt und die Autorität unseres Herrn und Meisters, des Czars, auch nur aus dem nämlichen göttlichen Willen entspringen.

3. Fr. Welches sind die Pflichten, welche die Religion uns als gehorsamen Unterthanen gegen seine Majestät den Kaiser von Rußland vorschreibt?

A. Wir schulden ihm göttliche Verehrung, Gehorsam, Treue, Zahlen von Abgaben, Kriegsdienst, Liebe und Gebet, was Alles in zwei Worten enthalten ist: göttliche Verehrung und Treue.

4. Fr. In was soll diese göttliche Verehrung bestehen und wie soll sie sich offenbaren?

A. Durch die schrankenlose Ehrerbietung in unseren Worten, Bewegungen, Betragen, Gedanken und Handlungen.

5. Fr. Welches ist der Gehorsam, den wir dem Kaiser schulden?

A. Ein vollkommener, passiver und in jeder Beziehung unbegrenzter Gehorsam.

6. Fr. Worin besteht die Treue, die wir ihm schulden?

A. In der gewissenhaften Ausführung seiner Befehle, ohne Prüfung: in dem Eifer unsere Pflichten gegen ihn zu erfüllen und Alles zu thun, was er verlangt, ohne zu murren.

7. Fr. Gibt es für uns eine strenge Verpflichtung, an unseren gnädigen Herrn, den Kaiser, Abgaben zu bezahlen?

A. Es ist unsere Pflicht, jede Abgabe zu bezahlen, die er befiehlt, sowohl was die Summe, als auch die Zeit betrifft.

8. Fr. Sind wir Seiner Majestät zum Kriegsdienst verpflichtet?

A. Gewiß; wir müssen, wann er befiehlt, uns opfern, indem wir seinem Willen gehorchen, sey es im Civil-, sey es im Kriegsdienst, wie er es eben für gut hält.



9. Fr. Welche Gefühle des Wohlwollens und der Liebe schulden wir dem Kaiser?

A. Wir müssen unsern guten Willen und unser Streben bezeugen, zu der Wohlfahrt unseres Landes sowohl, wie zu der unseres Vaters, des Kaisers, und seiner hohen Familie beizutragen.

10. Fr. Sind wir verpflichtet, für den Kaiser und für Rußland zu beten?

A. Ja, wir müssen öffentlich und Jeder für sich zu dem Allmächtigen beten, er möge dem Kaiser Gesundheit, Wohlsein und die Sicherheit seiner Person angedeihen lassen.

11. Fr. Welches sind die diesen Pflichten entgegengesetzten Grundsätze?

A. Mangel an Respekt, Ungehorsam, Untreue, böser Wille, Verrätherei, Meuterei und Empörung.

12. Fr. Wie müssen Mangel an Respekt und Untreue gegen den Kaiser vom religiösen Gesichtspunkte aus betrachtet werden?

A. Als die verabscheuungswürdigste Sünde, als das schrecklichste Verbrechen.

13. Fr. Also verbietet uns die Religion, gegen den Kaiser uns zu empören und seine Regierung umzustossen?

A. Sie verbietet uns, eine ähnliche Sache zu thun, gleich viel unter welchen Umständen.

14. Fr. Außer der göttlichen Verehrung, welche wir dem Kaiser schulden, haben wir auch noch den Obrigkeiten Respekt zu beweisen, welche vom Souverän ausfließen?

A. Ja, weil sie von ihm ausfließen, weil sie ihn repräsentiren, weil sie seine Stelle vertreten.

15. Fr. Aus welchen Gründen müssen wir die eben ausgesprochenen Pflichten erfüllen?

A. Aus zweierlei Gründen, aus natürlichen und geoffenbarten.

16. Fr. Welches sind die natürlichen Gründe?

A. Außer dem bereits Gesagten folgende:

Da der Kaiser das Oberhaupt der Nation, der Vater seiner Unterthanen ist, welche ein gemeinschaftliches Vaterland, Rußland, ausmachen, so verdient er schon deshalb Respekt und Gehorsam: denn das öffentliche Wohl, wie die individuelle Sicherheit hängen von der Unterwürfigkeit ab, welche man seinen Befehlen bezeugt.

17. Fr. Welches sind die geoffenbarten Gründe dieser göttlichen Verehrung?

A. Diese Gründe bestehen darin, daß der Kaiser der Stellvertreter und der Gesandte Gottes ist, um dessen Befehle auszuführen.

Der Ungehorsam gegen den Kaiser ist folglich ganz gleich dem Ungehorsam gegen Gott selbst, welcher in der andern Welt unsere göttliche Verehrung und unsern Gehorsam gegen den Kaiser vergelten wird, wie er auf der andern Seite auf das Strengste und die ganze Ewigkeit hindurch diejenigen bestrafen wird, welche sich hiegegen verfehlen. Gott befiehlt uns überdies, aus dem Grunde unseres Herzens jeder Autorität, und besonders dem Kaiser zu gehorchen, nicht aus zeitlichen Beweggründen, sondern aus Furcht vor dem ewigen Gericht.

18. Fr. Welches sind die Bücher, welche diese Pflichten vorschreiben?

A. Das alte und das neue Testament, und besonders die Psalmen, die Evangelien und die Briefe der Apostel.

19. Fr. Welche Beispiele bestätigen diese Lehren?

A. Das Beispiel von Jesus Christus selbst, welcher lebte und starb als Unterthan des römischen Kaisers und sich demüthig dem Dectret unterwarf, das ihn zum Tode verurtheilte. Wir haben ferner das Beispiel der Apostel, welche gleichfalls die Autoritäten liebten und achteten, geduldig sich einsperren ließen, nach dem Willen der Kaiser, und sich nicht empörten, wie Bösewichter und Verräther. Wir müssen also nach diesen Beispielen zu leiden und uns zu fügen wissen.

20. Fr. In welcher Zeit hat der Brauch, Gott für das Wohlfeyn des Kaisers zu bitten, seinen Ursprung genommen?

A. Der Brauch der öffentlichen Gebete für die Kaiser datirt von der Einführung des Christenthums selber; das ist das greßartigste und festbarste Vermächtniß, welches uns die vergangenen Jahrhunderte hinterlassen haben.

Dies ist die Lehre der Kirche, bezüglich der göttlichen Verehrung und der Treue, die man dem allmächtigen Kaiser von Rußland, dem Gesandten und Stellvertreter Gottes schuldig ist. Wonach sich zu achten.

(Lucifer.)

# Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Schorndorf.

N<sup>o</sup> 55.

Freitag den 18. Juli

1851.

## Ämtliche Bekanntmachungen.

Nachdem vermöge des Gesetzes vom 28. Juni d. J. Reg. Bl. S. 165 der in dem Gesetze vom 18. Mai 1851 bestimmte Zeitraum für die einstweilige Forterhebung der Steuern und Abgaben nach den Bestimmungen des Finanz-Gesetzes für 18<sup>49/50</sup> (Reg. Bl. von 1849 S. 32) vorbehaltlich der mit der Verabschiedung des Hauptfinanz-Etats für 18<sup>49/50</sup> eintretenden Aenderungen, bis zum letzten Oktober 1851 verlängert worden ist, so wäre, was die Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbe-Steuer betrifft, deren Umlage vom 1. Juli 1851 an, unter Berücksichtigung der — bis 1. April 1851 bei dem Landes-Cataster vorgekommenen Veränderungen, vorzunehmen. Da jedoch in dem bei den Ständen eingebrachten Finanz-Gesetz-Entwurf pr. 18<sup>49/50</sup> eine Erhöhung dieser Steuer beantragt ist, so hat das K. Finanz-Ministerium verfügt, daß eine Umlage noch unterlassen werden soll, wogegen inzwischen von den Steuer-Einbringern nach Verhältnis der für 18<sup>50/51</sup> umgelegten Steuer-Summen, (Verfügung vom 29/31 Oktober 1850 Reg. Bl. S. 359) auf die Periode 1. Juli bis letzten Oktober 1850 die betreffenden Raten einzuziehen und an die Amtspflege abzuliefern sind.

Die Gemeinde-Behörden werden für den rechtzeitigen und pünktlichen Einzug und die Ablieferung dieser Steuer Sorge tragen.

In Absicht auf die Aufnahme der Capital- und Besoldungs-Steuer wird eine Verfügung noch ausgesetzt.

Schorndorf, den 16. Juli 1851.

K. Oberamt, Act. Drescher, A.-B.

Nachdem vermöge höchster Entschließung vom 2. d. M. für das Etatsjahr pr. 18<sup>51/52</sup> eine Brandschadens-Umlage von 9 fr. von 100 fl. Versicherungs-Anschlag angeordnet worden ist, werden die Ortsvorsteher und Verwaltungsactulare des Bezirkes unter Hinweisung auf die Ministerial-Verfügung vom 3. d. M. Reg. Bl. S. 168 zu alsbaldiger Nichtigstellung der Cataster, Fertigung der Abänderungs-Protokolle, Umlags- und Einzugs-Register unter dem Anfügen aufgefodert, daß deren Einsendung zuverlässig bis zum 1. August d. J. gewärtigt wird.

Schorndorf, den 16. Juli 1851.

K. Oberamt, Akt. Drescher, A.-B.